Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

60

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek
17.06.2025

Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek

Inhalt

1. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgabe
§ 3 Benutzungsverhältnis und Benutzungsberechtigte
§ 4 Zulassung zur Benutzung
§ 5 Gebühren und Entgelte
§ 6 Kontrollrecht
§ 7 Öffnungszeiten
§ 8 Haftung der Bibliothek
§ 10 Haftung bei der Benutzung
§ 11 Datenschutz

2. BENUTZUNG INNERHALB DER BIBLIOTHEK

§ 12 Verhalten in den Räumen der Bibliothek
§ 13 Umgang mit Büchern und Medien
§ 14 Benutzung der Computer- und Medienarbeitsplätze
§ 15 Magazinbestellungen
§ 16 Seminarapparate

3. BENUTZUNG AUSSERHALB DER BIBLIOTHEK

§ 17 Ausleihbestimmungen
§ 18 Vormerkungen
§ 19 Rückgabe, Mahnverfahren
§ 2 Schadensersatzpflicht

4. SONSTIGE BENUTZUNG

§ 21 Informationsleistungen
§ 22 Anfertigung von Reproduktionen
§ 23 Fernleihe

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Hausrecht, Weisungsrecht
§ 25 Ausschlussrecht
§ 26 Gerichtsstand
§ 27 Inkrafttreten

ALLGEMEINER TEIL

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 31. Dezember 2024, hat die Kunsthochschule für Medien
die folgende Ordnung erlassen

§ 1 Geltungsbereich
Die Bibliothek ist als wissenschaftliche Spezialbibliothek eine Betriebseinheit der Kunsthochschule für Medien Köln nach § 26 Abs. (2) des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.7.2024 und umfasst deren gesamten Medienbestand.

§ 2 Aufgabe
(1) Als Hochschulbibliothek dient die Bibliothek in erster Linie der Lehre, Forschung und künstlerischen Praxis an der Kunsthochschule für Medien Köln. Sie erfüllt ihre Aufgaben u.a. mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Räume der Bibliothek im Rahmen von § 17
- Beschaffung von Medien, die im Rahmen von Forschung und Lehre benötigt werden
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu von der Bibliothek lizenzierten digitalen Angeboten
- Auskünfte und Beratung zum Angebot, Informationsvermittlung, Schulungen
- Aufgabenwahrnehmung als Verbundbibliothek im kooperativen Leistungsverbund der wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen

(2) Die Bibliothek steht als öffentliche Einrichtung zudem einer interessierten Öffentlichkeit für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung und Information offen.

§ 3 Benutzungsverhältnis und Benutzungsberechtigte
(1) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen der Kunsthochschule für Medien Köln und dem/der Nutzer*in.

(2) Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule für Medien Köln und die künstlerisch-wissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit.

(3) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit Nutzung der Bibliothek. Gleichzeitig erkennt der/die Nutzer*in damit vorbehaltlos die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet
a) bei Studierenden der Kunsthochschule für Medien durch Exmatrikulation,
b) bei den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Kunsthochschule für Medien durch Erlöschen dieser Eigenschaft

c) durch Ausschluss von der Benutzung gemäß § 25 der Bibliotheksordnung.

Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung gemäß § 3 (2) der Bibliotheksordnung bleibt in den Fällen des § 3 (4) a) und b) davon unbenommen.

§ 4 Zulassung zur Benutzung
(1) Für die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule für Medien Köln gilt die Zugangskarte der Hochschule gleichzeitig als Benutzungsausweis für die Bibliothek. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(2) Alle nicht der KHM angehörenden Nutzer*innen können nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Benutzung zugelassen werden. Bei entsprechender Auslastung der Bibliothek haben KHM-Angehörige bei der Nutzung der Bibliothek Vorrang vor externen Nutzenden. Den Zugang zur Bibliothek für Nichthochschulangehörige regelt Abschnitt III. Abs. (5) der Hausordnung der Kunsthochschule für Medien vom 16.11.2015.

§ 5 Gebühren und Entgelte
Die Benutzung der Bibliothek erfolgt derzeit unentgeltlich.

§ 6 Kontrollrecht
(1) Zur Sicherung der Bestände ist das Bibliothekspersonal berechtigt, Nutzer*innen beim Betreten und Verlassen der Bibliothek auf mitgeführte Medien zu kontrollieren. Es ist ein Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren. Bei Verweigerung kann der Zugang zur Bibliothek verwehrt werden.

(2) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem/jeder Nutzer*in einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Öffnungszeiten
(1) Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Rektorat von der Bibliotheksleitung festgelegt. Sie werden über die Website der Bibliothek sowie durch Aushang vor Ort bekannt gegeben. Nicht alle Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.

(2) Aus betriebsbedingten Gründen kann die Bibliothek zeitweilig geschlossen werden. Über diese Zeiten werden die Benutzenden so rechtzeitig wie möglich über die in § 7 Abs. (1) genannten Kanäle informiert.

§ 8 Haftung der Bibliothek
(1) Die Bibliothek erbringt ihre Dienstleistungen nach den anerkannten Richtlinien des wissenschaftlichen Bibliothekswesens.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte durch Benutzung der audiovisuellen Medien, Kopiergeräte, Computerarbeitsplätze und anderer Medienformen. Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstiger Rechte selbst verantwortlich.

(5) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Virenfreiheit von abgerufenen Daten. Sie haftet nicht für Schäden, die möglicherweise beim Export von Daten auf benutzereigene Datenträger entstehen.

6) Die Bibliothek haftet nicht bei Schäden, die durch die Nutzung der audiovisuellen Medien an privaten Geräten entstehen können.

§ 9 Haftung bei der Benutzung
Wer die Bibliothek benutzt, haftet für alle Schäden, die er/sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht hat.

§ 10 Datenschutz
(1) Im Rahmen der Benutzung werden seitens der Bibliothek personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Abwicklung der Ausleihe werden für den Zeitraum des Benutzungsverhältnisses folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Email-Adresse, Benutzungsdaten (ausgeliehene und vorgemerkte Medien, Ausleihdatum, Leihfristende).

(3) Eine Änderung der Emailadresse ist unverzüglich mitzuteilen, damit die Erreichbarkeit durch die Bibliothek sichergestellt ist. Die Nutzenden sind verpflichtet, die angegebene Emailadresse regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen.

(4) Die erhobenen Daten werden nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung ausstehender Forderungen gelöscht.

BENUTZUNG INNERHALB DER BIBLIOTHEK

§ 11 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
(1) Mit Betreten der Räume der Bibliothek erkennt der/die Nutzer*in die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Bibliothek aus und wird auf der Website sowie im Verkündungsblatt der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht.

(2) Von allen Bibliotheksnutzenden wird erwartet, dass sie andere Nutzende nicht in ihren berechtigten Ansprüchen beschränken und den Bibliotheksbetrieb nicht behindern. Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass Bibliotheksbestand, Einrichtung, Medientechnik usw. keinen Schaden leiden. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

(3) Nutzende sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses verpflichtet, alle ausgeliehenen Medien unverzüglich zurückzugeben. Die Bibliothek hat auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses das Recht, zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 12 Verhalten in den Räumen der Bibliothek

(1) Der Medienbestand der Kunsthochschule für Medien ist zum überwiegenden Teil in den Bibliotheksräumen frei zugänglich aufgestellt und kann dort eigenständig genutzt werden. Das Verstellen von Medien bzw. das Ändern der Regalordnung ist nicht zulässig.

(2) In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen, Telefonate und Gespräche sollen außerhalb der Bibliotheksräume geführt werden. Essen, Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Assistenztieren) sind nicht gestattet.

(3) Mäntel, Schirme, größere Taschen und Beutel dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Die Bibliothek stellt den Nutzenden zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer sind täglich zum Ende der Öffnungszeit der Bibliothek zu räumen. Es ist untersagt, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

(4) Dem Personal vorbehaltene Räumlichkeiten (Büros, Personalküche) sind für Bibliotheksnutzende nicht frei zugänglich.

§ 13 Umgang mit Bibliotheksbestand

Die Nutzenden haben das Bibliotheksgut, die Einrichtungsgegenstände, sonstige Arbeitsmittel, entliehene Bücher und audiovisuelle Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu schützen. Eintragungen und Anstreichungen in Büchern und Zeitschriften, auch das Berichtigen von Fehlern, das Umbiegen und Brechen von Blättern, das gewaltsame Aufbiegen von Büchern sowie das Durchzeichnen von graphischen Darstellungen oder anderen Abbildungen sind nicht gestattet. Für Beschädigung und Verlust haftet der/die jeweilige Nutzer*in.

§ 14 Benutzung der Computer- und Medienarbeitsplätze

(1) Die Bibliothek stellt Computer- und Medienarbeitsplätze und Anschlussmöglichkeiten für Laptops zur Verfügung, die ausschließlich der Nutzung im Rahmen von Studium, Forschung und Lehre vorbehalten sind. Insbesondere die kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Für die Nutzung der Computer und Mediengeräte können vom Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgelegt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, mitgebrachte Geräte anzuschließen und Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(4) Die Internetzugänge in den Bibliotheksräumen dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung der Bibliothek frei zu Recherchezwecken genutzt werden. Die Nutzenden verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere des Urheberrechtsgesetzes und des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten. Bei Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung der Bibliothek (z.B. bei Aufrufen kostenpflichtiger Websites oder pornographischen Materials) kann der Internetzugang eingeschränkt oder versagt werden. Für etwaige Folgen ihrer Internetnutzung haften Benutzende selbst.

§ 15 Magazinbestellungen
Ein Teil des Bibliotheksbestands ist im Magazin untergebracht und kann auf Bestellung den Nutzenden bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Arbeitstag.

§ 16 Seminarapparate
(1) Lehrende der Kunsthochschule für Medien können bei Bedarf einen Seminarapparat für die Dauer eines Semesters zusammenstellen.

(2) Für Medien, die Seminarapparaten zugeordnet sind, gelten für die Dauer des jeweiligen Semesters gesonderte Ausleihbedingungen in Form einer Wochenendausleihe von Donnerstag oder Freitag bis maximal zum darauffolgenden Montag.

BENUTZUNG AUSSERHALB DER BIBLIOTHEK

§ 17 Ausleihbestimmungen
(1) Alle Medien der Bibliothek mit Ausnahme von Rara und Präsenzbestand können von Angehörigen der Kunsthochschule für Medien (Lehrende, Studierende, Mitarbeitende) ausgeliehen werden.

(2) Angehörige der Hochschule können bis zu 30 Medien für einen Zeitraum von vier Wochen ausleihen. Diese Leihfrist kann zweimal um je vier Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen. Nach Ablauf der maximalen Leihfrist müssen die Medien in jedem Fall zurückgegeben werden und sind erst nach Vorlage in der Bibliothek erneut ausleihbar.

(3) Ausleihbelege, Belege für Verlängerungen sowie Benachrichtigungen bei Erreichen/Überschreiten der Leihfrist erhalten Nutzende per Email an die hinterlegte Emailadresse.

(4) Verlängerungen können von Angehörigen der Hochschule selbst nach Anmeldung im Discovery (Bibliothekskatalog) durchgeführt werden oder per Email an die Bibliothek.

§ 18 Vormerkungen
Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Benachrichtigung durch die Bibliothek erfolgt, sobald der vorgemerkte Titel bereitliegt. Es können bis zu fünf Titel gleichzeitig vorgemerkt werden.

§ 19 Rückgabe, Mahnverfahren
(1) Die Rückgabe entliehener Medien kann zu den Öffnungszeiten direkt in der Bibliothek erfolgen oder auch außerhalb der Öffnungszeiten durch den Rückgabekasten im Foyer der Bibliothek.

(2) Bei Rückbuchung der Medien erhalten die Nutzenden einen Rückgabebeleg per Email an die hinterlegte Emailadresse. Die Rückbuchung von Medien, die durch den Rückgabekasten zurückgegeben wurden, erfolgt nicht direkt bei Einwurf sondern zeitversetzt.

(3) Nutzende werden eine Woche vor Ablauf der Leihfrist und am letzten Tag der Leihfrist an die Rückgabe erinnert durch eine Benachrichtigung an die hinterlegte Emailadresse. Nach Ablauf der Leihfrist folgen drei Mahnungen über einen Zeitraum von vier Wochen. Nach der dritten Mahnung werden die entliehenen Medien als verloren betrachtet und die Nutzenden per Benachrichtigung darüber informiert, in diesem Fall greift § 20 (4).

(4) Nutzende, die Medien wiederholt verspätet zurückgeben, können - i.d.R. nach Ermahnung - von der Bibliotheksleitung für vier Wochen von der Ausleihe gesperrt werden. Ist die Leihfrist überzogen, können bis zur Rückgabe der überzogenen Medien keine weiteren Medien ausgeliehen werden.

§ 20 Schadensersatzpflicht
(1) Die Nutzenden haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden. Unterlassen sie dies, so wird davon ausgegangen, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

(2) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Die Nutzenden haften für Verlust, Verunreinigung und Beschädigung der entliehenen Medien, wobei die Ausleihe mit der Übergabe an den/die Nutzer*in beginnt und mit der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Bibliothek endet.

(4) Im Fall von Beschädigung oder Verlust haben der/die Nutzer*in ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt dies nicht, hat der/die Nutzer*in Ersatz in Höhe der aktuellen Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Ist eine Wiederanschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz in Höhe des Verkehrswertes zu leisten. Der Verwaltungsaufwand für die Wiederbeschaffung durch die Bibliothek kann in Rechnung gestellt werden. Bis zur Vorlage des Ersatzexemplars oder Schadensersatzes können keine weiteren Medien aus dem Bibliotheksbestand ausgeliehen werden.

(5) Schwere oder mutwillige Fälle von Sachbeschädigung (z.B. das Entfernen von Seiten) werden strafrechtlich verfolgt.

SONSTIGE BENUTZUNG

§ 21 Informationsleistungen

Im Rahmen ihrer Funktion stellt die Bibliothek der Kunsthochschule für Medien Köln Auskunfts- und Beratungsdienste zu ihrem Angebot zur Verfügung.

§ 22 Anfertigung von Reproduktionen

(1) Nutzenden der Bibliothek steht in den Bibliotheksräumen ein Kopiergerät (nur für KHM-Angehörige) und ein Buchscanner zur Selbstnutzung zur Verfügung.
(2) Fotografieren, Filmen und Scannen von Bibliotheksgut mit eigenem Gerät für eigene, nichtkommerzielle Zwecke ist in den Lesesaalbereichen grundsätzlich erlaubt.

(3) Für die Beachtung urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Vorschriften sind Nutzende der Bibliothek selbst verantwortlich.

§ 23 Fernleihe

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können für Angehörige der Kunsthochschule für Medien Köln bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Hierbei gelten die Vorschriften der Leihverkehrsordnung und ggf. die besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Hausrecht, Weisungsrecht

Der Bibliotheksleitung übt im Auftrag des Rektors das Hausrecht in den Bibliotheksräumen aus und kann ihrerseits Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 25 Ausschlussrecht

Verstößt ein/e Nutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann er/sie von der Bibliotheksleitung - i.d.R. nach erfolgter Ermahnung - vorübergehend und eingeschränkt für die Dauer von bis zu vier Wochen von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein darüberhinausgehender Ausschluss bedarf eines Rektoratsbeschlusses. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist Köln.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Bibliothek / Mediathek der Kunsthochschule für Medien Köln“ vom 28.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 13.06.2025

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Köln, den 17.06.2025

Prof. Mathias Antlfinger
Rektor